

StuWoDu e.V.

Satzung

Satzung für den Verein StuWoDu e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "StuWoDu" mit dem Zusatz "e.V." nach seiner Eintragung. Er hat seinen Sitz im Studentenwohnheim Dutzendteichstraße 8, 10 in Nürnberg (nachfolgend „Studentenwohnheim“ genannt) und ist in das Vereinsregister einzutragen.

Er wurde am 20. März 2006 von den Gründungsmitgliedern gegründet.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein sieht seine Hauptaufgaben in der Förderung des Zusammenlebens der Bewohner des Studentenwohnheims und der Erweiterung des sozialen Gemeinschaftslebens. Dieser Zweck wird u.a. erreicht durch:

- Durchführung von Veranstaltungen
- Bereitstellung von Gemeinschaftseinrichtungen
- Förderung und Organisation sportlicher Aktivitäten
- Bereitstellung und Sicherung des IT-Netzwerkes

In Folge dessen unterstützt der Verein den sozialen, kulturellen und wissenschaftlichen Austausch, insbesondere auf Hochschulebene in Einklang mit § 52 Abs. 2 Nr. 1 AO. Grundlage seines Handelns sind Toleranz, Hilfsbereitschaft und partnerschaftliche Zusammenarbeit. Als Veranstaltungen sind beispielsweise Informations- und Koordinations- und Gemeinschaftsveranstaltungen zur Verbesserung der studentischen Leistung und des Austauschs oder Integrationsveranstaltungen für ausländische Studenten zu verstehen. Sportliche Aktivitäten finden für die Mitglieder sowohl regelmäßig, zum Beispiel in Form von Fußballtraining oder Tischtennis, als auch einmalig in Form von Turnieren statt. "StuWoDu e.V." verfolgt keine politischen, religiösen oder gewerblichen Ziele.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vereinsraumteam, das Netzwerkteam, Verwaltung und Vorstand erhalten eine Aufwandsentschädigung zur Deckung persönlicher Kosten für den Verein. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft des Vereins besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitglieder und Ehrenmitgliedern.

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins müssen Bewohner des Studentenwohnheims sein.
2. Fördernde Mitglieder des Vereins sind natürliche oder juristische Personen, die sich mit den Zielen des Vereins verbunden wissen und ihn finanziell und ideell unterstützen. Fördernde Mitglieder übernehmen keine Ämter mit Vertretungsbefugnis.
3. Die Ehrenmitgliedschaft kann an Personen verliehen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Das Gremium (§ 9) beschließt auf Vorschlag des Vorstands (§ 10) oder auf Antrag von 10% der Mitglieder über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft. Ehrenmitglieder übernehmen keine Ämter und zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.
4. Für die ordentliche Mitgliedschaft wird ein finanzieller Beitrag erhoben, der sich aus dem Netzwerkbeitrag, sowie dem Vereinsbeitrag zusammensetzt (im Folgenden „Wohnheimsbeitrag“). Der Modus der Zahlung des Wohnheimsbeitrages sowie dessen Höhe und Fälligkeit wird am Anfang jedes bayerischen Hochschulsemesters (im Folgenden „Semester“) vom Gremium (§ 9) für das jeweilige Semester festgelegt.
5. Jede ordentliche Mitgliedschaft benötigt einen schriftlichen Antrag. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand (§ 10). Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet das Gremium.
6. Die ordentliche Mitgliedschaft beinhaltet die Möglichkeit zur Nutzung des Netzwerkes mit rechtzeitiger Zahlung des Wohnheimsbeitrages.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft endet mit Auszug aus dem Studentenwohnheim und kann in eine fördernde Mitgliedschaft umgewandelt werden. Die fördernde Mitgliedschaft endet mit dem Ausbleiben der jährlichen finanziellen Unterstützung.

Jegliche Mitgliedschaft endet mit:

1. freiwilligen Austritt. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Semesters unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat zulässig.
2. dem Ausschluss aus wichtigem Grund, insbesondere wenn das Verhalten des Mitglieds mit den Zielen des Vereins nicht in Einklang zu bringen ist. Der Vorstand (§ 10) entscheidet nach Anhörung des Mitglieds vorläufig über den Ausschluss; die endgültige Entscheidung darüber ist der nächsten Gremiumsversammlung vorbehalten,
3. dem Ableben des Mitglieds.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte am und alle Ansprüche gegen den Verein. Der Ausgeschiedene hat das in seiner Obhut befindliche Vereinseigentum unverzüglich und unaufgefordert zurückzugeben.

§ 6 Organe

Der Verein besitzt folgende Organe:

1. Heimvollversammlung
2. Stockwerksversammlungen
3. Gremium
4. Ausschuss
5. Vorstand
6. Verwaltung

Der Heimleiter hat in beratender Funktion einen Sitz in allen Organen.

§ 7 Stockwerksversammlungen

Teilnehmer der Stockwerksversammlung sind die Bewohner des jeweiligen Stockwerkes des Studentenwohnheims. Die Stockwerksversammlung findet je Stockwerk mindestens einmal pro Semester genannt, statt.

In der Stockwerksversammlung wird über Belange des jeweiligen Stockwerkes entschieden. Über Vereinsbelange entscheiden nur die anwesenden ordentlichen Vereinsmitglieder. Die Bewohner des Stockwerkes wählen einen Stockwerkssprecher durch einfachen Mehrheitsentscheid. Die Amtszeit beträgt ein Semester, eine Wiederwahl ist möglich. In der Stockwerksversammlung (§ 7) können Anträge an das Gremium (§ 9) beschlossen werden. Die Stockwerkssprecher tragen diese Anträge dem Gremium vor und vertreten sie. Die Stockwerkssprecher haben im Gremium ein weisungsgebundenes Mandat im Interesse ihres Stockwerkes.

§ 8 Heimvollversammlung

Teilnehmer der Heimvollversammlung (HVV) sind alle ordentlichen Vereinsmitglieder. Die HVV findet in den ersten zwei Monaten des Semesters statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen und muss mindestens eine Woche vorher durch Aushang vom Vorstand in beiden Häusern bekannt gegeben werden. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Aufgaben der HVV sind:

1. Bestimmung des Protokollführers.
2. Abgabe der Abteilungsberichte durch Vorstand und Verwaltung.
3. Entlastung des Vorstands und der Verwaltung .
4. Wahl des Vorstands (§ 10) und der Verwaltung (ohne Netzwerkleiter).

Bei Bedarf

5. Satzungsänderungen

6. Auflösung des Vereins (Gem. § 17)

Die HVV wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die HVV den Leiter.

Die HVV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit. Ausnahmen sind Satzungsänderungen, die eine 3/4 Mehrheit benötigen.

§ 9 Gremium

Das Gremium besteht aus den:

1. Stockwerkssprechern der 16 Etagen
2. Vorstand
3. Verwaltung

Der Vorstand (§ 10) besitzt 15 Stimmen (1. Vorsitzender sechs Stimmen, 2. Vorsitzender vier Stimmen, Buchhaltungsleiter fünf Stimmen), der Netzwerkleiter fünf Stimmen, der Vereinsraumleiter fünf Stimmen. Der Sportleiter erhält vier Stimmen, der Parkplatzleiter zwei und der Schriftführer besitzt kein Stimmrecht. Die übrigen Mitglieder des Gremiums besitzen jeweils zwei Stimmen.

Das Gremium tritt mindestens einmal im Semester durch Einberufung des Vorstands zusammen. Der Vorstand ist verpflichtet eine Gremiumsversammlung einzuberufen wenn 25% der Gremiumsmitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. Die Einladung der Gremiumsmitglieder muss in jedem Fall mindestens eine Woche vorher erfolgen.

Das Gremium ist beschlussfähig ab Anwesenheit von 50% seiner Mitglieder nach Stimmgewicht. Andernfalls muss es eine Vertagung um mindestens 24 Stunden geben, die dann, unabhängig von der Zahl der Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit entschieden. Über die Beschlüsse muss Protokoll geführt werden.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Buchhaltungsleiter.

Jedes ordentliche Mitglied kann Vorstandsmitglied werden. Der Vorstand wird von der HVV für die Dauer eines Semesters gewählt. Die Amtsperiode des Vorstands endet mit der Entlastung des Vorstands, sowie des Buchhaltungsleiters durch die HVV. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtsdauer aus, so wird für den Rest der Amtszeit vom Gremium ein neues Mitglied gewählt.

In Ausnahmefällen ist es der HVV möglich einen 3. Vorsitzenden, mit den gleichen Befugnissen wie der zweite Vorsitzende, zu wählen.

Die erste Vorstandswahl erfolgt durch die Mehrheit der Gründungsmitglieder. Beschlüsse trifft der Vorstand mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die einfache Mehrheit der Mitglieder des Gremiums.

Der Verein kann durch den 1. oder den 2. Vorsitzenden allein vertreten werden.

Der Vorstand erhält volle Buchhaltungs- und Bankvollmachten.

Der Buchhaltungsleiter hat monatlich die Bücher zu führen und periodengerecht die Finanzberichte zu erstellen. Zudem zeichnet er sich für die operative Buchführung des Vereins verantwortlich.

Im Sinne der Sicherung des Fortbestehens des Vereins sind stets Rückstellungen für den Verein zu bilden. Die Höhe der Rückstellungen wird im Vorstand festgelegt und durch das Gremium nach Abstimmung abgeseget.

Alle Vereinsorgane mit Budgetverantwortung können bis zu einem Betrag von 100,- € pro Semester nach eigenem Ermessen Investitionen tätigen. Für eine nachträgliche Erhöhung der zugewiesenen Budgets oder eines Investitionsvolumens oberhalb von 100,- € ist entsprechend ein Antrag zur Abstimmung in den Ausschuss einzubringen.

In Ausnahmefällen können bei dringendem Bedarf Investitionen bis zu einer Höhe von 200,- € vom Vorstand kurzfristig freigegeben werden. Der Vorstand hat bei einer Freigabe dem Ausschuss bei der nächsten Ausschusssitzung hierüber Rechenschaft abzulegen.

50% des eingezogenen Vereinsbeitrages sind dem so genannten „Fördertopf“ zuzuführen.

Die Stockwerksleiter können auf Antrag aus diesem Fördertopf Fördergelder für einmalige Anschaffungen für ihr Stockwerk beantragen, welche nicht vom Studentenwerk übernommen oder bewilligt werden. Die Gelder aus dem Fördertopf dürfen lediglich für diese Zwecke verwendet werden. Über den genauen Ablauf des Antrags sowie der förderbaren Anschaffungen hat das Gremium anhand einer Abstimmung zu entscheiden. Die operative Verantwortung obliegt dem Buchhaltungsleiter. Nicht verwendete Mittel fließen je nach Abstimmung im Gremium in den Fördertopf des Folgesemesters oder können für andere Bereiche des Vereins direkt verwendet werden. Die genauen Regularien sind vom Gremium abzusegen und beim Schriftführer einzusehen.

§ 11 Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus:

1. Vorstand
2. Verwaltung

Ziel des Ausschusses ist es Entscheidungen, über die das Gremium entscheiden muss, vorzubereiten.

Ausschusssitzungen werden mindestens 24 Stunden vorher angekündigt.

Der Ausschuss ist nur entscheidungsermächtigt, wenn so viele Ausschussmitglieder anwesend sind, dass mindestens 50% der möglichen abzugebenden Stimmen abgegeben werden können. Zudem muss mindestens eine Person des Vorstands anwesend sein.

Zudem kann der Ausschuss über Investitionen im Rahmen der zugeteilten Budgets entscheiden, die über die 100,- € gemäß § 10 hinausgehen. Die Stimmverteilung entspricht der des § 9.

§ 12 Verwaltung

Die Verwaltung besteht aus den folgenden Bereichsleitern:

1. Netzwerkleiter
2. Vereinsraumleiter
3. Sportleiter
4. Parkplatzleiter
5. Schriftführer

Jeder Bereichsleiter kann in Eigenverantwortung ein Team bilden, das ihn in seiner Tätigkeit unterstützt. Die Teammitglieder nehmen bei Bedarf beratend an Gremium- oder Ausschusssitzungen teil und erhalten jedoch keine eigenen Stimmrechte. Die Bereichsleiter können Stellvertreter ernennen und diese in die entsprechenden Organe entsenden.

§ 13 Netzwerkteam

Das Netzwerkteam betreut und verwaltet die Infrastruktur und den Datenverkehr im Studentenwohnheim im Auftrag des Regionalen Rechenzentrums Erlangen (RRZE), gemäß der Richtlinien für die Nutzung des FAU-Datennetzes, sowie der Benutzungsrichtlinien für Informationsverarbeitungssysteme der Universität Erlangen-Nürnberg.

Die Auswahl des Netzwerkleiters erfolgt auf Vorschlag des Netzwerkteams zu Beginn jedes Semesters per Ernennung durch den Heimleiter. Der Netzwerkleiter vertritt in den entsprechenden Vereinsorganen die Interessen des Netzwerkteams.

Für die Eintreibung des Wohnheitsbeitrages ist das Netzwerkteam zuständig. Im Rahmen dieser Tätigkeit wird der Vereinsbeitrag (gem. § 4 Abs. 4) eingetrieben, ebenso der Netzwerkbeitrag. Die Höhe des Netzwerkbeitrags wird durch das Netzwerkteam vorgeschlagen. Das Gremium kann bei der Festsetzung des Netzwerkbeitrages vom Vorschlag des Netzwerkteams nur aus wichtigem Grund abweichen.

Zur Sicherherstellung des reibungslosen Netzwerkbetriebes erhält das Netzwerkteam ein unabhängiges Buchungskonto für finanzielle Rücklagen. Die Buchhaltungs- und Bankvollmachten darüber liegen beim Vorstand (§ 10). Bei Anschaffungen die einen Betrag über 1.000,- € betreffen, muss eine Freigabe durch den Vorstand eingeholt werden, dieser beruft hierzu, sofern angemessen eine Ausschuss- oder Gremiumssitzung ein.

Zum Ende des Semesters hat der Netzwerkleiter dem Vorstand, vertreten durch den Buchhaltungsleiter, Rechenschaft über Einnahmen und Ausgaben abzulegen. Finanzielle Mittel, die die Sicherheits- und Investitionsrückstellungen des Folgesemesters überschreiten, stehen bereichsübergreifend dem Verein zur Verfügung.

§ 14 Schriftführer

Die Aufgabe des Schriftführers besteht darin, die Entscheidungen und Beschlüsse der HVV (§ 8), des Ausschusses (§ 11) und des Gremiums (§ 9) schriftlich festzuhalten und nach den Versammlungen entsprechend den jeweiligen Teilnehmern zur Verfügung zu stellen.

Des Weiteren übernimmt er die Aufgabe des Kassenprüfers, er überprüft regelmäßig spätestens jedoch am Ende eines Semesters die Rechtmäßigkeit der vorhandenen Kassenbücher und zum Anfang des Semesters den Gesamt-Finanzbericht über das Vorsemester.

Der Schriftführer erstellt die Aufgabenbereiche des Vorstands und der Verwaltung (ohne Netzwerkleiter), welche im Ausschuss abgesegnet werden.

§ 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert jeweils vom 01.10. bis zum 30.09. Es wird mit der Jahreszahl desjenigen Jahres bezeichnet, in dem es endet.

§ 16 Vereinsauflösung

Die Vereinsauflösung muss mit 3/4 Mehrheit aller Vereinsmitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vereinsvermögen nach vorheriger Abstimmung mit dem Finanzamt an das Studentenwerk Erlangen-Nürnberg, welches das Vermögen treuhänderisch im Sinne dieser Satzung zu verwalten und es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 17 Gültigkeit der Satzung

Alte Satzungen gelten bis zum Gültigwerden einer neuen Satzung. Eine neue Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Nürnberg, 02.02.2016

Unterschriften der Satzungs-Kommission: